Oberlandesgericht Dresden - Urteil vom 04.02.2025 - 4 U 1627/22

Archivdruck des veröffentlichten amtlichen Entscheidungstextes

Dieser Archivdruck wurde am 31.10.2026 aus dem gespeicherten amtlichen Text erstellt. Er ist als redaktionell erstellte PDF-Fassung gekennzeichnet. Maßgeblich bleibt die angegebene amtliche Fundstelle.

Amtliche Fundstelle: https://www.justiz.sachsen.de/esamosplus/pages/suchen.aspx

Leitsatz:

1. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch kann jedenfalls solange nicht verjähren, wie die Daten bei dem Verantwortlichen gespeichert sind.

2. Die Höhe des auslösenden Faktors in der Privaten Krankenversicherung sowie Zeitpunkt und Höhe von Alt- und Neubeiträgen, Tarifwechseln oder Tarifbeendigungen eines Versicherungsnehmers fallen nicht unter den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Urteil vom 4. Februar 2025, Az.: 4 U 1627/22

Oberlandesgericht
Dresden

Zivilsenat
Aktenzeichen: 4 U 1627/22
Landgericht Dresden, 8 O 2514/21

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

W..... N....., ...
- Kläger und Berufungskläger -
Prozessbevollmächtigte:
G..... R..... Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, ...

gegen

..... Krankenversicherung AG, ...
vertreten durch den Vorstand
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
B..... L..... D..... Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, ...

wegen Forderung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,
Richterin am Oberlandesgericht P..... und
Richterin am Oberlandesgericht R.....

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2025 am 04.02.2025

für Recht erkannt:

I.
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 15.07.2022 - 8 O 2514/21 - wird zurückgewiesen.

II.
Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III.
Das Urteil sowie das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

IV.
Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:
Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 7.605,65 EUR festgesetzt.

Gründe:
(Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß §§ 540, 313a ZPO abgesehen)

I.

Die zulässige Berufung der Klagepartei bleibt in der Sache ohne Erfolg.

1.
a)
Die Beitragsanpassung im Tarif BS9 zum 1.4.2017 ist formell rechtmäßig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 16. Dezember 2020, Az. IV ZR 294/19 und IV ZR 314/19 - juris; Urteil vom 20. Oktober 2021, Az. IV ZR 148/20 - juris) erfordert die Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung der Prämie nach § 203 Abs. 5 VVG die Angabe der Rechnungsgrundlage, deren nicht nur vorübergehende Veränderung die Neufestsetzung nach § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG veranlasst hat. Der Gesetzeswortlaut sieht die Angabe der „hierfür maßgeblichen Gründe“ vor und macht damit deutlich, dass sich diese auf die konkret in Rede stehende Prämienanpassung beziehen müssen; eine allgemeine Mitteilung, die nur die gesetzlichen Voraussetzungen der Beitragserhöhung wiedergibt, genügt danach nicht (so BGH, Urteil vom 16. Dezember 2020, Az. IV ZR 294/16, Rdnr. 26 - juris). Zugleich folgt aus dem Wortlaut „maßgeblich“, dass nicht alle Gründe genannt werden müssen, sondern lediglich die für die Prämienanpassung entscheidenden Umstände. In diesem Sinne entscheidend ist nur, ob eine Veränderung der erforderlichen
gegenüber
den
kalkulierten
Versicherungsleistungen
oder
Sterbewahrscheinlichkeiten die in den § 155 Abs. 3 und 4 VAG oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelten Schwellenwerte überschreitet oder nicht. Dagegen ist die konkrete Höhe der Veränderung der Rechnungsgrundlagen, der Umfang der Überschreitung des Schwellenwerts oder die Angabe, ob sich der überschrittene Schwellenwert aus dem Gesetz oder den Versicherungsbedingungen ergibt, zur Information des Versicherungsnehmers nicht erforderlich (vgl. BGH a.a.O.; BGH, Urteil vom 21. Juli 2021, Az. IV ZR 191/20 - juris; OLG Celle, Urteil vom 13. Januar 2022, Az. 8 U 134/21 - juris). Ferner ist über die Nennung der Rechnungsgrundlage hinaus ein ausdrücklicher Hinweis auf eine nicht nur vorübergehende Veränderung dieser nicht geboten (vgl. dazu nur OLG Karlsruhe, Urteil vom 17. Februar 2022, Az. 12 U 202/21; OLG Stuttgart, Urteil vom 04. November 2021, Az. 7 U 204/21 - juris). Vielmehr gehört neben der veränderten Rechnungsgrundlage lediglich die Angabe, dass ein vorab festgelegter Schwellenwert überschritten worden ist, zum notwendigen Begründungsumfang einer Mitteilung nach § 203 Abs.5 VVG (vgl. BGH, Urteil vom 21. Juli 2021, a.a.O.; Senat, Urteil vom 08. Februar 2022, Az. 4 U 1728/21; OLG Celle, a.a.O.). Denn die Mitteilung erfüllt so den Zweck, dem Versicherungsnehmer zu verdeutlichen, dass weder sein individuelles Verhalten noch eine freie Entscheidung des Versicherers Grund für die Beitragserhöhung waren, sondern dass eine bestimmte Veränderung der Umstände dies aufgrund gesetzlicher Regelungen veranlasst hat (so BGH, a.a.O.). Dagegen hat die Mitteilungspflicht nicht den Zweck, dem Versicherungsnehmer eine Plausibilitätskontrolle der Prämienanpassung zu ermöglichen (so

BGH, a.a.O.; Senat, a.a.O.).

Wegen der maßgeblichen Formulierungen in dem Beitragsanpassungsschreiben nebst

Begleitschreiben wird auf die im angefochtenen Urteil wörtlich zitierten Textpassagen aus den oben genannten Unterlagen auf S. 2 und 3 verwiesen.

Der Senat hat bereits in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, dass er die Formulierungen in den Beitragsanpassungsschreiben der Beklagten zum 01.04.2017 - teils auch zu dem streitgegenständlichen Tarif - für formell wirksam hält (Urteil vom 22.11.2022 - 4 U 1500/22, vom 15.2.2022 - 4 U 1731/24; Beschlüsse vom 30.08.2022 - 4 U 825/22; vom 12.09.2022 - 4 U 1327/22, vom 22.08.2022 - 4 U 405/22).

Mit den vom Landgericht zitierten Textpassagen und den darin enthaltenen Informationen hat die Beklagte dem Kläger sämtliche zur Erläuterung der nach § 203 Abs. 5 VVG erforderlichen Informationen gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 16.12.2020 - IV ZR 294/19 - und IV ZR 314/19 - juris) erfordert die Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung der Prämie nach § 203 Abs. 5 VVG die Angabe der Rechnungsgrundlage, deren nicht nur vorübergehende Veränderung die Neufestsetzung nach § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG veranlasst hat. Der Gesetzeswortlaut sieht die Angabe der „hierfür maßgeblichen Gründe“ vor und macht damit deutlich, dass sich diese auf die konkret in Rede stehende Prämienanpassung beziehen müssen; eine allgemeine Mitteilung, die nur die gesetzlichen Voraussetzungen der Beitragserhöhung wiedergibt, genügt danach nicht (so BGH, Urteil vom 16.12.2020 - IV ZR 294/16 - Rdnr. 26). Zugleich folgt aus dem Wortlaut „maßgeblich“, dass nicht alle Gründe genannt werden müssen, sondern nur die für die Prämienanpassung entscheidenden Umstände. In diesem Sinne entscheidend ist nur, ob eine Veränderung der erforderlichen gegenüber den kalkulierten Versicherungsleistungen oder Sterbewahrscheinlichkeiten die in den § 155 Abs. 3 und 4 VAG oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelten Schwellenwerte übersteigt. Dagegen ist die konkrete Höhe der Veränderungen dieser Rechnungsgrundlagen nicht entscheidend (so BGH, a.a.O., Rdnr. 35). Die Überprüfung der Prämie wird ausgelöst, sobald der Schwellenwert überschritten wird; dabei kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang er überschritten wird (vgl. hierzu Urteil Senat vom 14.12.2021 - 4 U 1693/21).

Etwaige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für ähnlich- oder gleichlautende Formulierungen in Beitragsanpassungsmitteilungen steht dem nicht entgegen. Der BGH betont in
ständiger Rechtsprechung,
dass
die
Frage,
ob
die Mitteilung einer
Prämienanpassung den gesetzlichen Anforderungen genügt, der Tatrichter im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden hat (vgl. BGH, Urteil vom 23.06.2021 - IV ZR 250/20, Rdnr. 17 - juris). Aus dem Umstand, dass der Bundesgerichtshof in seinem Urteil revisionsrechtlich relevante Fehler des Berufungsgerichtes - das eine vergleichbare Anpassung für nicht ausreichend gehalten hat - nicht gefunden hat, lässt sich nicht schließen, dass jede andere Bewertung falsch wäre (Senat, Beschlüsse vom 21.02.2023 - 4 U 2030/22; vom 12.09.2022 - 4 U 1327/22; vom 30.08.2022 - 4 U 852/22).

b)
Auf die fehlende materielle Rechtmäßigkeit dieser Beitragserhöhung hat der Kläger sich in der Berufungsinstanz nicht mehr berufen. Es wird daher insoweit nur der Ergänzung halber auf die diesbezüglichen vollumfänglich zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil (dort S. 10 f.) verwiesen.

2.
Der Kläger hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Auskunftsanspruch gegen die Beklagte.

a)
Der Kläger kann seinen Auskunftsanspruch nicht auf § 3 Abs. 3; Abs. 4 VVG stützen, da diese Vorschrift nur den Versicherungsschein einschließlich solcher Nachträge erfasst, die den derzeit geltenden Vertragsinhalt wiedergeben, nicht dagegen bereits überholte Nachträge (vgl. BGH, Urteil vom 27.09.2023 - IV ZR 177/22, juris, Rdn. 42 m.w.N.; Senat, Hinweisbeschluss vom 13.6.2024 - 4 U 379/24).

b)
Ein auf § 242 BGB gestützter Anspruch scheidet ebenfalls bereits dem Grunde nach aus. Nach dieser Vorschrift trifft die Beklagte ausnahmsweise eine Auskunftspflicht, wenn der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die Auskunft unschwer geben kann. Ein Versicherer ist zur Auskunft über den Inhalt übersandter Mitteilungen jedoch nicht bereits dann verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft erklärt, die betreffenden Unterlagen stünden ihm jedenfalls nicht mehr zur Verfügung. Es sind vielmehr Feststellungen dazu erforderlich, dass sich die Unterlagen nicht mehr im Besitz des Versicherungsnehmers befinden und aus welchem Grund sie in Verlust geraten sind. Denn Treu und Glauben erfordern es nicht, dem Auskunftssuchenden Mühe auf Kosten des Auskunftsverpflichteten zu ersparen (vgl. BGH, Urt. v. 24.04.2024 – IV ZR 399/22 –, juris; BGH a.a.O, Urt. v. 21.2.2024, Rn. 14 - juris; Senat, Urt. vom 09.04.2024, 4 U 1191/22, n.v.; OLG Nürnberg, Urteil vom 12. Februar 2024 – 8 U 2652/22 –, Rn. 9, juris). Die Zubilligung des Auskunftsanspruchs hat zudem unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Die allgemeine Annahme, dass ein Versicherungsnehmer Schreiben des Versicherers nicht für aufbewahrungswürdig halten muss, reicht insoweit nicht aus (vgl. BGH, a.a.O.).

Jedenfalls im vorliegenden Fall scheidet ein auf § 242 BGB gestützter Auskunftsanspruch aus, weil der Kläger bereits erstinstanzlich nicht substantiiert vorgetragen hat, weshalb ihm die gewünschten Unterlagen nicht mehr zur Verfügung stehen und welche Anstrengungen er unternommen haben will, um diese aufzufinden. Das erstinstanzlich im Anlagenkonvolut KGR 1, dort Bl. 59 vorgelegte Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 12.5.2022, wonach trotz „sorgfältiger Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte, wo sich die Unterlagen befinden“ ist pauschal gehalten und reicht insofern nicht aus. In zweiter Instanz ist hierzu kein weiterer Vortrag erfolgt.

Auch ohne dies käme allerdings ein auf § 242 BGB gestütztes Auskunftsbegehren vorliegend nicht in Betracht, weil das hierfür erforderliche schützenswerte Interesse fehlt. Der Senat hat zu einem vergleichbar gelagerten Sachverhalt folgendes ausgeführt:

„Auch ohne gesteigerte Pflichten kommt zwar ein aus § 242 BGB hergeleiteter Auskunftsanspruch in Betracht, wenn die begehrte Auskunft zur Vorbereitung vertraglicher Schadensersatzansprüche aus einem Dauerschuldverhältnis dient und der begründete Verdacht einer Pflichtverletzung sowie die Wahrscheinlichkeit eines daraus resultierenden Schadens bestehen (BGH, Beschluss vom 11.02.2008 – II ZR 277/06 –, Rn. 7, juris; BGH, Urteil vom 27.09.2023 - IV ZR 177/22 -, Rn 32, juris), hingegen kann ein Auskunftsbegehren nicht auf § 242 BGB gestützt werden, das auf bloße Mutmaßungen des Anspruchstellers "ins Blaue hinein" gestützt wird und auf eine unzulässige Ausforschung hinausläuft (vgl. BGH, Urteil vom 08.02.2018 – III ZR 65/17 –, Rn. 25, juris). Für ein anspruchsauslösendes schützenswertes Interesse sprechende Anhaltspunkte einer Pflichtverletzung sind hier aber nicht vorgetragen.“

(Senat, Urteil vom 1.12.2023 - 3 U 937/23, juris-Rz. 62.

Hieran hält der Senat fest. Vorliegend scheidet ein schützenswertes Interesse bereits deshalb aus, weil sich aus dem unstreitigen Vorbringen der Parteien ergibt, dass der Kläger Ansprüche wegen - unterstellt - rechtswidriger Beitragserhöhungen in den Jahren 2013 bis 2016 nicht mehr geltend machen könnte, denn diese Ansprüche wären verjährt. Dies beruht darauf, dass neuere - rechtmäßige - Beitragsanpassungen eine wirksame Festsetzung für die jeweils betroffenen Tarife im Ganzen bewirken. Weil vorliegend die Beitragsanpassung nicht nur für den Tarif BS9, sondern für alle dort aufgeführten Tarife rechtmäßig ist, und sich aus den auch für die Folgejahre durch die Beklagte beauskunfteten weiteren Beitragsanpassungen für die Jahre 2018 bis 2021 ergibt, dass der Kläger keine weiteren als die dort genannten Tarife unterhält, wären sämtliche etwa rechtswidrigen Beitragsanpassungen durch die Erhöhung zum 1.4.2027 „geheilt“. Ansprüche könnte der Kläger damit nur bis zum 1.4.2017 geltend machen, welche aber unstreitig verjährt sind.

c)
Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO.

aa)
Allerdings scheitert der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO zunächst nicht an der von der Beklagten erhobenen Verjährungseinrede. Zum einen kann eine Verjährung der Ansprüche aus Art. 15 DSGVO scheidet jedenfalls solange aus, wie die personenbezogenen Daten weiterhin bei dem Beklagten gespeichert sind (OLG Jena, Urteil vom 27.12.2024 - 4 U 868/22, juris-Rz. 84; vgl. OLG Koblenz, EuGH-Vorlage vom 19. Oktober 2022 – 10 U 603/22 –, Rn. 23; OLG Köln, Urteil vom 13. Mai 2022 – I-20 U 295/21 –, Rn. 68, jeweils zitiert nach juris).

bb)
Dennoch hat der Kläger keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Auskünfte, da es sich bei den begehrten Informationen nicht um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handelt.

Gemäß Art. 4 Nr. 1 Halbsatz 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Der Begriff ist daher nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, wenn sie denn nur die in Rede stehende Person betreffen. Letzteres ist der Fall, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist (vgl. EuGH, Urteil vom 20.12.2017 – C-434/16 – Rn. 35, juris; BGH, Urteil vom 15.06.2021 – VI ZR 576/19 –, Rn. 22, Senat, Urteil vom 1.12.2023 - 3 U 937/23, Rz. 63, jeweils nach juris). Hieraus folgt, dass der Begriff der personenbezogenen Daten weit zu verstehen ist, und ein solches Datum bereits dann vorliegt, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen in dem Sinne mit einer bestimmten Person verknüpft ist, dass sich die Information auf eine identifizierte oder identifizierbare Person bezieht (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 3. Mai 2024 – 11 U 19/24 –, juris; vgl. EuGH, Urt. v. 04.05.2023, BGH, Urteil vom 27.09.2023 - IV ZR 177/22, juris, Rz. 47).

bb1.
Ausgehend hiervon hat der Kläger keinen Anspruch auf Erteilung der mit dem Hauptantrag

Ziffer 5. begehrten Informationen, gerichtet auf Auskunft über die Höhe des auslösenden Faktors für eine Beitragserhöhung in der privaten Krankenversicherung, da der auslösende Faktor einer Prämienanpassung sich nicht auf eine Person bezieht (Schaffland;Holthaus in: Schaffland/Wiltfang, Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), 1. Ergänzungslieferung 2025, Art. 15 EUV 2016/679 mit Hinweis auf Senat, Beschluss vom 12. September 2022 – 4 U 1327/22 –, juris und OLG Hamm, ZD 2022, 237). Ein Bezug zu einem bestimmten Versicherungsnehmer besteht nicht (vgl. BGH, Urteil vom 08.05.2024 - IV ZR 102/23 - juris). Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus anderen Anspruchsgrundlagen. Denn der Versicherer muss nicht mitteilen, in welcher Höhe sich die Rechnungsgrundlage verändert hat (vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2021 - IV ZR 113/20, Rn 19 - juris).

bb2.
Ebenso verhält es sich mit den begehrten Auskünften gemäß Ziffer 4. aus dem Hauptantrag vom 24.10.2022.
Der Bundesgerichtshof hat inzwischen mehrfach entschieden, dass aus Art. 15 DSGVO weder ein Anspruch auf Übersendung der Begründungsschreiben, noch ein Anspruch auf Abschrift der Versicherungsnachträge folgt (zuletzt: BGH, Urteil vom 18. Dezember 2024 – IV ZR 207/23 –, juris Rz. 7; BGH, Urteil vom 21. Februar 2024 – IV ZR 311/22 –, juris).

bb3.
Der Hilfsantrag aus dem Schriftsatz vom 19.11.2024 ist zwar gemäß §§ 533, 264 Nr. 2 ZPO zulässig, bleibt aber in der Sache ebenfalls ohne Erfolg.

Zwar ist Art. 15 DSGVO in zeitlicher Hinsicht für den gesamten, von dem Auskunftsbegehren der Klagepartei umfassten Zeitraum anwendbar, weil sich die Datenschutz-Grundverordnung auch auf Verarbeitungsvorgänge bezieht, die vor dem 25.05.2018 ausgeführt wurden, wenn das Auskunftsersuchen nach diesem Datum vorgebracht wurde (vgl. EUGH C-579/21, Rn 36 - juris).

Nur bei einem Teil der Informationen, die sich üblicherweise auf einem Nachtrag eines Versicherungsscheines befinden, handelt es sich aber um personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr.1 DSGVO. Zu den nicht mit der Person des Klägers verknüpften Informationen zählen auch die Daten zum Beitragsverlauf, wie Angaben zum Zeitpunkt und zur Höhe des Alt- und Neubeitrags für jede Beitragsanpassung, zum Zeitpunkt erfolgter Tarifwechsel unter Angabe des Herkunfts- und Zieltarifs sowie erfolgter Tarifbeendigungen. Bei diesen Angaben handelt es sich nicht mehr um eine Information über die Person des Versicherungsnehmers (vgl. OLG Köln, Urteil vom 19.07.2024 - 20 U 27/23, Rn 33 - juris). Denn der Erhöhungsbetrag ist nur das Ergebnis einer unter Berücksichtigung festgelegter Parameter angestellten Preisberechnung der Versicherung für einen bestimmten Tarif, die nicht unmittelbar mit der Person des Versicherungsnehmers verknüpft ist und auch keine Rückschlüsse auf dessen Person oder dessen individuellen Versicherungsvertrag zulässt. Vielmehr erfolgt die Berechnung für alle Versicherungsnehmer, die infolge bestimmter abstrakter Parameter in eine Beobachtungseinheit zusammengefasst werden, in gleicher Weise (vgl. OLG Köln, Urteil vom 19.07.2024 - 20 U 27/23 - juris). Die Höhe einer Beitragserhöhung (oder -senkung) spiegelt nicht den individualisierten Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers wider, sondern gibt nur Aufschluss darüber, um welchen monatlichen Differenzbetrag sich bezogen auf eine Beobachtungseinheit der Preis für eine durch den Versicherungsvertrag bzw. den fraglichen Tarif abgedeckte Vorsorge eines Versicherungsnehmers verändert hat (vgl. OLG Köln a.a.O.). Aus der Angabe, welcher

Beitrag für einen bestimmten Tarif zu entrichten ist, lässt sich nicht feststellen, um welchen Versicherungsnehmer es sich handelt. Die Beitragsanpassung erfolgt nicht auf der Grundlage des individuellen Vertrages oder des Verhaltens des Versicherungsnehmers, vielmehr ist maßgeblich, ob bezogen auf eine bestimmte Beobachtungseinheit es zu einer nicht nur vorübergehenden Veränderung der Rechnungsgrundlage gekommen ist, die einen bestimmten Schwellenwert überschreitet (vgl. OLG Köln a.a.O.). Aus den vorstehenden

Gründen stellen auch die Zeitpunkte, ab denen Beitragsanpassungen jeweils wirken, keine personenbezogenen Daten über die Person des Versicherungsnehmers dar, sondern lediglich eine Information über den Preis des jeweils von der Anpassung betroffenen Versicherungstarifs, der sich ab diesem Datum verändert hat (vgl. OLG Köln a.a.O.).

Eine andere Beurteilung ist auch nicht im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 15.06.2021 (VI ZR 576/19 - juris) gerechtfertigt. In diesem Urteil hat der Bundesgerichtshof angenommen, dass bei einer kapitalbildenden Lebensversicherung das Prämienkonto nicht kategorisch aus dem Anwendungsbereich des Art. 15 DSGVO ausgeschlossen werden kann. Der Fall ist nicht vergleichbar. Denn anders als bei der hier in Rede stehenden Krankenversicherung unterliegt der Beitrag nicht einer Erhöhung in einem gesetzlich vorgesehenen formalisierten Verfahren, der für alle Versicherungsnehmer in einer Beobachtungseinheit gleich läuft. Der Verlauf einer Lebensversicherung kann sich sehr viel individueller gestalten, in dem z.B. der Versicherungsnehmer die Zahlungen für einen bestimmten Zeitraum aussetzt oder sich einen Teilbetrag auszahlen lässt oder weil sich die Kapitalanlage in ihrem Wert sehr unterschiedlich entwickeln kann. Es mag zwar nicht erforderlich sein, dass es durch die Daten zu einem Rückschluss auf eine konkrete Person kommen muss, weil z.B. auch andere Personen von dem Datum betroffen sind (in diesem Sinne etwa OLG Hamm, Beschluss vom 17.09.202024 - 6 U 39/24, Anlage K 2 in der Berufungsinstanz; OLG Frankfurt, Urteil vom 01.02.2024 - 3 U 266/21, Anlage K 6; OLG Brandenburg, Urteil vom 28.02.2024 - juris), jedoch sind die Höhe der Tarife und der Zeitpunkt einer Tariferhöhung oder eines Tarifwechsels - wie bereits ausgeführt - keine Daten über die in Rede stehende Person. Die Daten geben nur Auskunft darüber, welchen Preis die durch den Versicherungsvertrag verwirklichte Vorsorge dieser Person hat.

Der Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO ist zwar auch gegeben, wenn er mit anderen Zwecken als den in Satz 1 des 63. Erwägungsgrundes der DSGVO genannten Zwecken begründet wird (vgl. EuGH, Urteil vom 26.10.2023 - C-307/22 - juris). Gleichwohl kann der Sinn und Zweck der Regelung nicht unberücksichtigt bleiben, auch um einer völligen Entgrenzung des Begriffs der personenbezogenen Daten vorzubeugen. Dabei darf auch nicht aus dem Blick geraten, dass die Datenschutzgrundverordnung nicht voraussetzungslose Ansprüche gewährt, sondern letztlich im Persönlichkeitsrecht einer natürlichen Person wurzelt und damit „zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen“ muss (Erwägungsgrund 2 DSGVO). Die Ausübung des in Art. 15 DSGVO vorgesehenen Auskunftsrechts ist insbesondere erforderlich, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, gegebenenfalls ihr Recht auf Berichtigung, ihr Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) und ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ihr in Art. 21 DSGVO vorgesehenes Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten oder im Schadensfall ihr in den Art. 79 und 82 DSGVO

vorgesehenes Recht auf Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs auszuüben (EuGH a.a.O.).Unter Art. 4 Nr. 1 DSGVO fallen damit zwar sowohl im Kontext verwendete persönliche Informationen wie Identifikationsmerkmale (z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum, etc.), äußere Merkmale (wie Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht)

oder innere Zustände (z.B. Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile), als auch sachliche Informationen wie etwa Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen und alle sonstigen Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt. Lediglich abstrakte Tarif- oder Vertragswerke wie Ablauf- oder Zieltarife eines Versicherungsunternehmens oder Tarifsteigerungen in einzelnen Vertragsbereichen haben einen solchen identifizierbaren Bezug jedoch nicht, auch wenn sie auf das Versicherungsverhältnis einer natürlichen Person Anwendung finden.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Zur Begründung der Streitwertfestsetzung wird auf §§ 3, 9 ZPO Bezug genommen. Sie ergibt sich für das Berufungsverfahren aus 2.385,00 EUR (Zahlungsantrag) zzgl. vom Kläger bezifferter Nutzungen in Höhe von 220,65 EUR zzgl. 5.000,00 EUR für die Auskunftsansprüche gemäß der Klageanträge zu 4. und 5. Der Hilfsantrag aus dem Schriftsatz vom 19.11.2024 geht wirtschaftlich im Hauptantrag Ziffer 4. auf. Für die Auskunftsanträge wurde mangels hinreichender anderweitiger Anhaltspunkte für jedes Jahr ein Streitwert in Höhe von pauschal 500,00 EUR angenommen als Teilwert eines Hauptsacheanspruchs, der gegebenenfalls mit den begehrten Auskünften durchgesetzt werden soll (vgl. Senat, Urteil vom heutigen Tage - 4 U 512/23 - noch nicht veröffentlicht, OLG Rostock, Beschluss vom 24. September 2024 – 4 U 1/24, juris-Rz. 88 m.w.N., vgl. Zöller-Herget, ZPO, 35. Aufl., § 3 Rn. 16.28 m. w. N.). Dabei sind der auf Auskunft gerichtete Antrag Ziffer 4. und der sich auf die Jahre 2013 bis 2016 beziehende Teil des Antrags Ziffer 5. als wirtschaftlich identisch anzusehen.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Entscheidung nur einen Einzelfall betrifft und die zugrunde liegende Rechtsfrage, ob Art. 15 DSGVO auch Daten umfasst, die lediglich die Tarifkalkulation betreffen, jedoch keinen Bezug zu einem bestimmten Versicherungsnehmer aufweisen, durch die Rechtsprechung des BGH geklärt ist (BGH, Urteil vom 8. Mai 2024 – IV ZR 102/23 –, Rn. 14, juris). Der Senat verkennt nicht, dass in der obergerichtlichen Rechtsprechung die Frage, ob Anfangs- und Zieltarife eines Versicherungsnehmers dessen personenbezogen Daten betreffen, unterschiedlich beantwortet wird (abgelehnt: OLG Köln, Urteil vom 09.07.2024 - 20 U 27/23 - juris; Urteil vom 21.06.2024 - 20 U 306/23 - Anlage B 13; OLG Bamberg, Urteil vom 07.03.2024 - 1 U 122/23 - Anlage B 16; bejaht: OLG Hamm, Beschluss vom 17.09.2024 - 6 U 39/24, OLG Oldenburg, Urteil vom 20.6.2024 - 1 U 147/23; OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 01.02.2024 - 3 U 266/21, Anlagen K2, 3 und 6 im Berufungsverfahren; OLG Brandenburg, Urteil vom 28.02.2024 - 11 U 161/23 - juris). Eine Divergenz, die die Zulassung der Revision gebieten würde, liegt gleichwohl nicht vor, weil hiervon nicht jede Abweichung im Einzelfall trotz identischen Sachverhalts ausreicht, sondern ein höher- oder gleichgelagertes Gericht einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt haben muss, der von der Rechtsprechung eines anderen Gerichts abweicht (BGH NJW-RR 2019, 524; Zöller-Feskorn, ZPO, 35. Aufl. § 543 Rn 16). Daran fehlt es hier (gegen die Zulassung der Revision daher auch OLG Jena, Urteil vom 27. Dezember 2024 – 4 U 868/22 –, Rn. 95, juris).

S.....
P.....
R.....